

der Vorbemerkung der Edition dieses Diploms gesagt, daß die dreimalige Bezeichnung Theuderichs als *parens* „nur im allgemeinen Sinne auf Verwandtschaft zu beziehen“ sei³⁷, doch wäre diese Behauptung meines Ermessens nur dann schlüssig, wenn es sich um eine echte Urkunde handeln würde. Warum sollte ein Fälscher des 9. oder 10. Jahrhunderts nicht *parens* im ursprünglichen Sinne, d.h. in der Bedeutung 'Vater' benutzt haben, da ihm die Tatsache, daß 'Vater' in merowingischen Urkunden als *genitor* bezeichnet wird, durchaus nicht geläufig gewesen sein muß. Interessanterweise ist von Gelehrten des 17. Jahrhunderts, Charles Le Cointe und Godefridus Henschenius, genau dieses Diplom zugunsten von Saint-Bertin für die Vaterschaft Theuderichs in Anspruch genommen worden. Heinrich Hahn hat dem dann in einem Exkurs seiner 'Jahrbücher des Fränkischen Reiches 741-751' mit Hinweis auf die Urkundenterminologie widersprochen³⁸, ging dabei aber natürlich von einer Echtheit des Diploms aus. Der Beleg ist also für die Beweisführung gegen Theuderich IV. als Vater Childerichs und zugunsten Chilperichs II. zumindest problematisch.

Die zweite von Ewig angeführte Urkunde ist ein Privileg Childerichs III. für die Kirche von Le Mans, in dem die königlichen Gefälle im Ardin und die Immunität gemäß einer Urkunde Dagoberts III. bestätigt werden. In der neuen Edition wird allerdings das Diplom als interpoliert gewertet gegen Brequigny und Karl Pertz, die es wegen der Überlieferung innerhalb der berüchtigten Fälschungen von Le Mans als Fälschung angesehen hatten³⁹.

Neben diesen beiden Urkunden ist Ewigs drittes Argument für eine Abstammung Childerichs III. von Chilperich II., daß der Name auf Nachbenennung nach seinem Großvater, dem 675 ermordeten Childerich II., dem Vater Chilperichs, zurückzuführen sei⁴⁰.

Hier könnte man jedoch auch einwenden, daß diese Nachbenennung nicht zwingendes Gebot war und Childerich III. wie schon Childerich II. auch nach dem ersten berühmten Vorfahren Childerich von Tournai benannt worden sein könnte⁴¹. Umgekehrt könnte man

37) Vgl. ebd. S. 475 und bereits KÖLZER, Merowingerstudien 1 (wie Anm. 35) S. 133 mit Verweis auf Brequigny und Pardessus, die dies so beurteilt hatten.

38) HAHN, Jahrbücher (wie Anm. 30) S. 164 f.

39) D 190, S. 473 f. Vgl. zur Überlieferungssituation auch die Vorbemerkung zu D 107, S. 275 f.

40) EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 68.

41) Vgl. dazu EWIG, Namengebung (wie Anm. 11) S. 33.